

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 133, 157;
DBG §§ 107 ff.

Leitsatz:

Wenn in Angestelltenverträgen in gewissen Beziehungen eine Regelung vereinbart ist, wie sie bei entsprechenden Beamten üblich ist, so geht es dennoch nicht an, in falschem Perfektionismus solche Angestellte deswegen in aller und jeder Hinsicht Beamten einfachhin gleichzustellen. Der Angestellte bleibt Angestellter und damit Arbeitnehmer und kann im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages niemals in aller und jeder Hinsicht die Rechtsposition eines Beamten erlangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 485/55

Urteil des BAG vom 18. Juni 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~4~~ AZR 485/55
~~3~~ Sa 135/55 Hannover

Verkündet
am 18. Juni 1958

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hiltmann und Kutschbach für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 18. August 1955 - 3 Sa 135/55 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

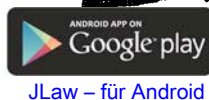
Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerin zu 2), H. [REDACTED], war bei der Beklagten zuletzt Bankrat und bezog ein Gehalt nach der Reichsbesoldung A 2 c 2 Stufe 7. Am 13. September 1952 verunglückte er in Ausübung seines Dienstes.

Zwischen H. [REDACTED] und der Beklagten bestand ein schriftlicher Anstellungsvertrag, der in § 4 bestimmt: "Die Bestimmungen der Preußischen Besoldungsordnung über Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge finden entsprechende Anwendung." Seit 1942 hatte die Beklagte an die zuständige Berufsgenossenschaft der Unfallversicherung für Honig Beiträge gezahlt.

Die Klägerinnen haben von der Beklagten Unfallfürsorge nach Maßgabe des Deutschen Beamtengesetzes und des Reichsbesoldungsgesetzes zunächst in voller Höhe erhalten. Seit dem 1. Oktober 1953 hat die Beklagte jedoch die vertraglichen Leistungen gekürzt mit der Begründung, die Klägerinnen erhielten aus der gesetzlichen Unfallversicherung monatlich je 150,- DM Witwen- bzw. Waisenrente. Die Beklagte zahlt seit dieser Zeit insgesamt nur noch 543,13 DM monatlich anstatt bis dahin gezahlter 735,38 DM monatlich.

Mit der Klage begehren die Klägerinnen Zahlung der für die Monate September 1953 bis März 1954 einbehaltenen Beträge von 133,08 DM monatlich für die Klägerin zu 1) und 59,17 DM monatlich für die Klägerin zu 2). Sie haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerinnen 1.538,- DM nebst 4% Zinsen seit dem 8. November 1954 zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die von der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung in Hamburg seit dem 13. September 1952 an die Klägerinnen gezahlten und künftig zu zahlenden Renten von monatlich 150,- DM je Person auf die Hinterbliebenenversorgung voll anzurechnen sind, welche die Beklagte aufgrund des zwischen ihr und dem Bankrat F. [REDACTED] H. [REDACTED] abge-



schlossenen Vertrages vom 21. Dezember 1933 an die Klägerinnen zu leisten hat, hilfsweise, festzustellen, daß die Anrechnung der vorerwähnten Renten auf die ebenfalls vorbezeichnete Hinterbliebenenversorgung der Klägerinnen in der Höhe zu erfolgen hat, daß der Gesamtbetrag der beiden Bezüge die nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 DBG für die Hinterbliebenenversorgung festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet. Die Klägerinnen haben beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet zur Begründung ihres Antrages auf Abweisung der Klage und zur Begründung der Widerklage, zwischen ihr und dem Bankrat H. [REDACTED] habe, seitdem Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung gezahlt worden seien, Einigkeit darüber bestanden, daß eventuelle Zahlungen der Unfallversicherung auf die Versorgungsleistungen der Beklagten anzurechnen seien. Sie hat für diese Behauptung den Bankrat i.R. B. [REDACTED] als Zeugen benannt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, die Widerklage abgewiesen und den Streitwert auf 45.000,- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre früheren Anträge weiter, während die Klägerinnen bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet; sie führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht.

Die Beklagte räumt ein, daß den Klägerinnen aufgrund des Anstellungsvertrages des Bankrats Honig mit der Beklagten Unfallfürsorge gemäß den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften zusteht. Es herrscht zwischen den Parteien auch kein Streit über die Höhe des sich danach aus dem Anstellungsvertrag ergebenden Witwen- und Waisengeldes. Die Beklagte macht aber geltend, sie sei berechtigt, die Leistungen, die die Klägerinnen aus der



Unfallversicherung erhalten, auf die vertraglichen Versorgungsbezüge anzurechnen.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum den in seinem Wortlaut unstreitigen Anstellungsvertrag des Bankrats F. mit der Beklagten vom 21. Dezember 1933 i.V. mit den darin in Bezug genommenen beamtenrechtlichen Vorschriften im Einklang mit der Vertragspraxis der Parteien dahin ausgelegt, daß für die Rechtsbeziehungen der Beklagten zu H. die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge, insbesondere für den hier infrage stehenden Zeitraum die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes Gültigkeit haben. Wie das Landesarbeitsgericht hierzu zutreffend ausgeführt hat, enthalten die Bestimmungen der hier zur Anwendung kommenden §§ 107 ff. DBG, die die Unfallfürsorge regeln, keine Vorschriften, nach denen Renten der Klägerinnen aus der Unfallversicherung auf die von der Beklagten vertraglich geschuldete Hinterbliebenenversorgung anzurechnen wären.

Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Anstellungsvertrag in Verbindung mit der in § 139 DFG getroffenen Regelung über den Übergang von Schadenersatzansprüchen des Versorgungsberechtigten auf den Dienstherrn die von der Beklagten vorgenommene Anrechnung der Versicherungsrenten auf die Unfallfürsorge nicht rechtfertigt.

Es fehlt an einer ausdrücklichen Vorschrift über die Anrechnung von Unfallrenten auf die Versorgungsleistungen der Beklagten. Wenn diese daher meint, ein solches Recht zur Anrechnung ergäbe sich aus einem das Versorgungsrecht der Beamten beherrschenden Grundsatz, so kann dem nicht gefolgt werden. Das nach dem Anstellungsvertrag für die Versorgungsansprüche der Klägerinnen maßgebende DBG und seine Durchführungsvorschriften stellen einen Satz dieses Inhalts gar nicht auf. Ob eine solche Bestimmung in den von der Beklagten angeführten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder der Dritten Verordnung zur Durchführung des Regelungsgesetzes enthalten ist, kann schon deswegen dahingestellt bleiben, weil diese Vorschriften im Anstellungsvertrage nicht in Bezug genommen sind.



- 5 -

Die Revision übersieht offensichtlich, daß der Angestellte Bankrat H. zu ihr lediglich in einem dem Arbeitsrecht unterliegenden Dienstverhältnis gestanden hat, so daß beamtenrechtliche Vorschriften überhaupt nur insoweit zur Anwendung kommen können, als sie vertraglich in Bezug genommen worden sind und den Anstellungsvertrag ergänzen. Keineswegs ist es angebracht, in falschem Perfektionismus in aller und jeder Hinsicht die Rechtsbeziehungen der Parteien bzw. die der Beklagten zu dem verstorbenen Bankrat H. zuvörderst unter beamtenrechtlichen Gesichtspunkten zu sehen, als ob H. Beamter und nicht Angestellter gewesen wäre. § 4 des Anstellungsvertrages besagt schlicht nur dies, daß H. oder seine Hinterbliebenen eine nach Grund und Höhe an einer bestimmten Besoldungsgruppe der Beamten orientierte Versorgung erhalten sollten, ohne daß es darauf ankäme, ob und warum die Berechtigten eventuell weitere Leistungen von Dritten erhalten würden. Ob unter diesen Umständen gegebenenfalls ein Angestellter oder dessen Hinterbliebene, auf die beamtenrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, in bestimmten Fällen sich dadurch besser stehen, daß sie, anders als Beamte und deren Hinterbliebene, auch von dritter Seite nicht anzurechnende Bezüge erhalten, interessiert hier nicht. Denn es geht nicht an, Angestellte ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung in aller und jeder Hinsicht Beamten gleichzustellen nur deswegen, weil in gewissen Beziehungen eine vertragliche Regelung erfolgt ist, wie sie bei entsprechenden Beamten üblich ist.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch die Anwendung der Grundsätze über die Vorteilsausgleichung abgelehnt, die für Schadenersatzansprüche gelten, nicht aber gegenüber einem Anspruch auf Vertragserfüllung.

Ist aber dem Anstellungsvertrage des Bankrats Honig mit der Beklagten vom 21. Dezember 1933 über eine Anrechnung von gesetzlichen Unfallversicherungsrenten auf Versorgungsleistungen der Beklagten nichts zu entnehmen, so kommt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts



entscheidend darauf an, ob die Behauptung der Beklagten zutrifft, die Vertragsparteien seien sich später bei Anmeldung des Bankrats H. zur Unfallversicherung darüber einig gewesen, daß Zahlungen aus der Unfallversicherung auf die Versorgungsleistungen der Beklagten anzurechnen sind.

Das Landesarbeitsgericht irrt, wenn es die Erhebung des von der Beklagten angebotenen Beweises mit der Begründung ablehnt, eine Vereinbarung über eine Unfallversicherung des Bankrats H. bei der zuständigen Berufsgenossenschaft sei wegen der rechtlichen Unmöglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft nichtig. Es kann hier dahingestellt bleiben, wie es versicherungsrechtlich um die Unfallversicherung des Bankrats H. steht, insbesondere ob es sich hier nur um eine sogenannte "Formalversicherung" in der Sozialversicherung handelt, und wie es um ihre Wirksamkeit bestellt ist. Denn jedenfalls bleibt die von der Beklagten behauptete Vereinbarung mit H., eventuelle Renten aus der Unfallversicherung sollten auf die vertraglichen Leistungen der Beklagten an H. oder seine Hinterbliebenen angerechnet werden, hiervon unberührt. Inwiefern diese Vereinbarung nichtig sein soll, ist unerfindlich.

Das Berufungsgericht wird also den von der Beklagten angebotenen Beweis über das Zustandekommen der vorgenannten Vereinbarung zu erheben haben.

Wenn es hier zunächst auch nicht auf die Beweislast ankommt, so sei vorsorglich doch darauf hingewiesen, daß die Beklagte die Beweislast trägt. Sie hat zugegeben, den Anstellungsvertrag vom 21. Dezember 1933 geschlossen zu haben, der eine Anrechnung von Unfallversicherungsrenten nicht vorsieht. Andererseits hat sie aber behauptet, die weitere und zeitlich spätere Vereinbarung über die Anrechnung von Unfallrenten mit H. getroffen zu haben. Diese Vereinbarung hat mit dem Klagegrund nichts zu tun. Mit ihrem Zustandekommen behauptet die Beklagte eine Abänderung des ursprünglichen Vertrages, für die sie beweispflichtig ist.

Das angefochtene Urteil mußte also aufgehoben werden und die Sache, da das Bundesarbeitsgericht eine eigene abschließende Entscheidung nicht treffen konnte, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird dabei auf eine Berichtigung des Klageantrages hinzuwirken haben. Die Klägerinnen werden ihre Klageanträge entsprechend den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO dahin stellen müssen, daß jede der Klägerinnen die Zahlung der auf sie entfallenden Teilsumme an sich verlangt (vgl. BGHZ 11, 181).

Die Klagesumme ist entgegen der Meinung der Revision aber nicht als Nettobetrag zuerkannt worden. Es wäre allerdings nicht unzumutbar, wenn das Berufungsgericht im Tenor zum Ausdruck bringen würde, daß es sich um einen Bruttobetrag handelt, wenn es wiederum zu einer Verurteilung der Beklagten gelangen sollte.

Die abschließende Kostenentscheidung wird gleichfalls vom Berufungsgericht zu fällen sein.

gez. Dr. Poelmann

Bundesrichter
Dr. Martel ist
krank.
Dr. Poelmann

Dr. Stumpf

Hiltmann

Herm. Kutschbach

